



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit

Marcell Hungerbühler, MHA
Kantonszahnarzt
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 52 23
marcell.hungerbuehler@gd.zh.ch
zh.ch/afg

Merkblatt
Informationen des Kantonszahnarztes

Dementer Patient in der Zahnarztpraxis

Hintergrund

Die Industrieländer stehen vor einer demographischen Veränderung, die es in der Vergangenheit so noch nicht gegeben hat: Die Bevölkerung wird zunehmend älter¹. Durch die Veränderung der Altersstruktur kommt es zu einer Zunahme typischer Alterserkrankungen, z.B. Demenz. Dieser Umstand stellt alle Beteiligten, wie pflegende Angehörige, Ärzte, Zahnärzte, Pflegefachpersonen und Krankenkassen, vor erhebliche gesellschaftliche, aber auch vor ethische Herausforderungen. Ältere Menschen mit Alterserkrankungen können durch den Verlust ihrer kognitiven Fähigkeiten ab einem bestimmten Stadium ihrer Erkrankung ihre Bedürfnisse oder auch Schmerzen nicht mehr verbal äussern. Aus diesem Grund bedürfen sie einer besonderen Zuwendung durch medizinische Fachpersonen, damit ihre Selbstbestimmung gewahrt werden kann.

Das medizin-ethische Prinzip der Selbstbestimmung bindet den Zahnarzt daran, vor jeglicher geplanten Behandlung die Patienteneinwilligung einzuholen: Grundlage ist die Einwilligung nach erfolgter Aufklärung. Sie setzt jedoch die Urteilsfähigkeit des Patienten voraus²³. Die Einwilligungsfähigkeit (Einwilligung nach Aufklärung = Informed Consent), die auch als Selbstbestimmungsfähigkeit bezeichnet wird, kann jedoch beeinträchtigt sein (z.B. bei Demenzpatienten)⁴.

Behandlung von Demenzpatienten

a. Urteilsfähigkeit im Einzelfall prüfen

Es gibt ethische Bestrebungen, bei Demenzpatienten die Patientenautonomie zu wahren und sie vor Fremdbestimmung zu schützen⁵. Für die zahnärztliche Praxis bedeutet dies, dass die Einwilligungs- und Selbstbestimmungsfähigkeit bei Demenzpatienten jeweils individuell beurteilt werden muss⁶. Bei zahnmedizinischen Fragen ist die Urteilsfähigkeit daher im Einzelfall und je nach Situation zu prüfen. Muss sich die demenzkranke Person z.B. ei-

¹ Alice Kordick, 2016, *Ethische Aspekte bei der zahnmedizinischen Behandlung demenziell erkrankter Patienten Selbstbestimmung trotz Demenz?* Bachelor of Science in Dentalhygiene und Präventionsmanagement, praxisHochschule Köln.

² Beauchamp, T./ Childress, J. (2001): *Principles of Biomedical Ethics*. 5. Auflage, New York: Oxford University Press.

³ Art. 16 des Zivilgesetzbuches (ZGB) definiert: "Urteilsfähig... ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln".

⁴ Stoppe, G./ Müller, F. (2010): Demenzerkrankung und ihre Berücksichtigung in der zahnärztlichen Behandlung. In: Müller, F./ Nitsche, I.(Hrsg.): *Der alte Patient in der zahnärztlichen Praxis*. Berlin: Quintessenz, S. 75-82

⁵ Jox, R. (2013): Der natürliche Wille bei Kindern und Demenzkranken. Kritik an einer Aufdehnung des Autonomiebegriffs. In: Wiesemann, C./ Simon, A. (Hrsg.): *Patientenautonomie. Theoretische Grundlagen - Praktische Anwendung*. Münster: Mentis, S. 329-339.

⁶ Groß, D. (2012): *Ethik in der Zahnmedizin. Ein praxisorientiertes Lehrbuch mit 20 kommentierten klinischen Fällen*. Berlin: Quintessenz.

ner Operation unterziehen, so muss der Zahnarzt vorab überprüfen, ob der Patient versteht, was geplant ist, weshalb der Eingriff nötig ist bzw. welche die Alternativen sind. Dabei kann es durchaus sein, dass ein Patient nicht mehr urteilsfähig ist in Bezug auf schwere und komplexe Eingriffe, wohl aber in Bezug auf kleine und unkomplizierte Eingriffe. Bei schwerwiegenden Entscheidungen muss allenfalls auch der Hausarzt oder ein Facharzt (Psychiater, Geriater) beigezogen werden.⁷

b. Fehlende Urteilsfähigkeit

Muss die Urteilsfähigkeit verneint werden, stellt sich die Frage, wer in diesem Fall für die urteilsunfähige Person entscheiden kann. Folgende Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten:

1. Personen, die in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnet wurden;
2. der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. der Ehegatte oder eingetragene Partner, der mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlichen Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten; oder
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Liegt eine Notfallsituation vor, so hat der Zahnarzt zahnmedizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person zu ergreifen.⁸

c. Bestimmung einer bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person

Besteht kein Vorsorgeauftrag und sind keine Personen vorhanden, welche die urteilsunfähige Person vertreten können, so muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen Beistand ernennen. Der behandelnde Zahnarzt ist von Gesetzes wegen von der Schweigepflicht gegenüber der KESB entbunden, soweit dies zur Bestimmung einer bei (zahn)medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person oder zur Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft erforderlich erscheint.⁹ Entsprechend ist es für diesen Fall nicht nötig, beim Amt für Gesundheit eine Entbindung von der Schweigepflicht einzuholen.

⁷ Infoblatt Alzheimer Schweiz, Urteilsfähigkeit bei Demenz, 2018.

⁸ Art. 379 ZGB; vgl. auch FMH, Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag, Kap. 3.3., 2020.

⁹ Art. 381 ZGB.

d. Gefahr der Selbstgefährdung

Zahnärzte können sich weiter auch dann an die KESB wenden, wenn ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst erheblich gefährdet.¹⁰ Ist unklar, ob die Gefährdung die nötige Intensität aufweist bzw. von der gesetzlichen Bestimmung mitumfasst ist, besteht die Möglichkeit bei der Rechtsabteilung des Amtes für Gesundheit eine auf den Einzelfall bezogene Auskunft einzuholen. Auch in diesem Fall ist die Einholung einer Entbindung von der Schweigepflicht nicht notwendig.

e. Bei Fragen

Für eine Einzelfall bezogene Auskunft oder bei weiteren Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung des Amtes für Gesundheit gerne unter rechtsabteilung@gd.zh.ch zur Verfügung.

¹⁰ Art. 453 ZGB.